Plakatierungsordnung

des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für Anschlagflächen im Universitätsbereich (Beschluss des Verwaltungsrats vom 22.Mai 1995)

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die Plakatierungsordnung gilt für Aushänge auf den in der Anlage aufgeführten campusöffentlichen Anschlagflächen des KIT, Universitätsbereich.
- Das Anbringen von Aushängen auf sonstigen Anschlagflächen des KIT, Universitätsbereich (Institute, zentrale Einrichtung) unterliegt der Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen Stelle.

§ 2 Definition, Befestigungsart, Anbringungsdauer und Größe

- 1. Aushänge sind Plakate, private Mitteilung und Kleinanzeigen. Die Größe der Aushänge darf das Format DIN A 1 (625x880mm) nicht überschreiten.
- 2. Es darf jeweils nur ein einziger Aushang desselben Inhalts an jeweils einer Anschlagfläche angebracht werden.
- 3. Auf den Aushängen muss das Datum des Aushängebeginns vermerkt sein. Andere Aushänge dürfen erst nach Ablauf der angekündigten Veranstaltung oder ersatzweise erst nach einer Aushängedauer von einem Monat überklebt werden.
- 4. Die Aushänge müssen leicht entfernbar angebracht werden. Durch die Art der Anbringung darf die Anschlagfläche nicht beschädigt werden.

§ 3 Genehmigung

- 1. Aushänge von Organen, Gremien und Einrichtungen des KIT bedürfen keiner Genehmigung, sofern sie einen überwiegend hochschulbezogenen oder kulturellen Inhalt haben und § 2 entsprechen.
- 2. Alle anderen Aushänge, insbesondere solche von externen Einrichtungen und Personen bedürfen der Genehmigung durch das KIT. Die Genehmigung wird durch die Abteilung Dienste, Service-Center Post, Team Zentrales Schriftgutmanagement Geb. 10.11, Raum 119.2) durch Anbringen eines Genehmigungsvermerks erteilt.

§ 4 Plakatierungsverbot

Aushänge, deren Inhalt Strafbestimmungen zuwiderläuft oder die keinen für den Aushang Verantwortlichen mit Namen und Anschrift erkennen lassen, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5 Folgen der Zuwiderhandlung

Aushänge, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden durch das KIT auf Kosten des Verantwortlichen entfernt. Hierfür wird eine Gebühr von € 5,-- pro widerrechtlich angebrachtem Plakat fällig.*

§ 6 Inkrafttreten

Die Plakatierungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

• § 1Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz i.V.m. §3 Landesgebührengesetz